

43. 1. Begriff der Quittung im Sinne der Tarifnr. 10 Abs. 2 des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909.
 2. Sind nur solche Quittungen dem Reichsstempel unterworfen, welche zur Umgehung des Scheckstempels verwendet werden können?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 19. März 1912 i. S. preuß. Fiskus (Bekl.) w. Direktion der Diskonto-Gesellsch. (Kl.). Rep. VII. 13/12.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Depofitenkaffe der Klägerin in Berlin wurde am 1. Februar 1911 von Frau R. durch Postkarte ersucht, ihr aus ihrem dort geführten Guthaben 100 M nach Sch. zu senden. Die Klägerin schickte die 100 M durch Postanweisung mit dem Ersuchen, ihr den Empfang zu bestätigen. Am 6. Februar ging hierauf bei der Klägerin eine Postkarte der Frau R. folgenden Inhalts ein: „Hierdurch bestätige ich Ihnen den Empfang der am 2. Februar an mich gesandten 100 M. R.“ Der Beklagte erblickt in diesem Schreiben eine Quittung im Sinne der Tarifnr. 10 RStempG. und forderte hierfür eine Abgabe von 10 P., die von der Klägerin entrichtet wurde. Mit der Klage fordert sie deren Rückerstattung. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Kammergericht hat die Berufung zurückgewiesen. Auf Revision des Beklagten wurde die Klage abgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Nach Tarifnr. 10 RStempG. unterliegen Schecks, die im Inland ausgestellt sind oder im Ausland auf das Inland ausgestellt sind, einer Stempelabgabe von je 10 P. In Abs. 2 ist dann bestimmt: „Den Schecks stehen gleich die Quittungen über Geldsummen, die aus Guthaben des Ausstellers bei den im § 2 des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 (RStBl. S. 70) bezeichneten Anstalten oder Firmen gezahlt werden, sofern die Quittung im Inland ausgestellt oder ausgehändigt wird.“ Der Stempel der Tarifnummer ist hienach, wie auch die §§ 70 flg. RStempG. ergeben, ein Urkundenstempel, so daß für die Frage, ob die Postkarte vom 6. Februar der Abgabe des Abs. 2 der Tarifnummer unterliegt, der Inhalt der Urkunde maßgebend ist. Der Berufungsrichter faßt diesen Inhalt

dahin auf, daß eine Quittung in der Postkarte nicht enthalten sei und daß, falls man dies annehme, die Quittung doch nicht, wie Abs. 2 erfordere, ein dem Scheck gleichwertiges Surrogat sei. Aus diesen Gründen verneint er, daß ein Stempelanspruch vorhanden sei. Nach beiden Richtungen hin kann jedoch diesen Gründen nicht beigetreten werden.

Der Begriff der im Abs. 2 bezeichneten Quittungen ist derselbe wie im bürgerlichen Recht. Nach § 368 BGB. ist unter einer Quittung ein einseitiges außergerichtliches schriftliches Zugeständnis des Ausstellers dahin zu verstehen, daß er die Leistung empfangen hat. Da die Quittung ein Beweismittel für die Erfüllung einer Schuldverbindlichkeit darstellt, muß daraus diese Schuldverbindlichkeit hervorgehen (Mot. z. BGB. Bd. 2 S. 89). Diese Schuldverbindlichkeit ist hier mit dem Anspruche der Frau R. auf Zahlung ihres Guthabens bei der Klägerin gegeben. Daß die Zahlung der übersendeten 100 M aus dem Guthaben der Frau R. erfolgt ist, ergibt die Postkarte nicht unmittelbar. Ihr Inhalt läßt nicht ohne weiteres erkennen, auf welche Schuld die Zahlung geschehen ist. Zur Feststellung der rechtlichen Bedeutung ihres Inhalts bedarf sie daher der Auslegung. Dabei sind neben den Gepflogenheiten des Bankverkehrs die Umstände zu berücksichtigen, die vor und bei der Ausstellung im Verhältnis der Klägerin zu Frau R. bestanden. Auf diese Umstände weist die Postkarte selbst hin, indem darin die Ausstellerin den Empfang „der am 2. Februar an mich gesandten“ 100 M bestätigt. Daß die am 2. Februar 1911 von der Klägerin an Frau R. bewirkte Zufendung eine infolge ihres Ersuchens vom 1. Februar erfolgte Zahlung aus ihrem Guthaben war, ist unstrittig. Die Postkarte enthält hiernach eine Quittung im Sinne des § 368 BGB. und insbesondere eine Quittung über eine Zahlung aus einem Guthaben der Frau R. bei der Klägerin. Letztere ist eine der in § 2 des Scheckgesetzes näher bezeichneten Bankier-Firmen. Alle in Abs. 2 der Tarifnr. 10 bestimmten Erfordernisse einer reichsstempelpflichtigen Quittung sind daher gegeben. Mit Rücksicht auf diese ihre objektive rechtliche Bedeutung kommt es hiernach nicht in Betracht, ob die mit allen Rechtswirkungen einer Quittung bekleidete Postkarte nach der Meinung der Beteiligten nur die Natur eines Bestätigungsschreibens haben sollte und ob die Klägerin einer Quittung geschäftlich

nicht benötigte, da sie durch den Besitz des Ersuchungsschreibens und des Posteinlieferungsscheins auch ohne die Postkarte vom 6. Februar in der Lage war, den Beweis zu führen, daß sie am 2. Februar 100 *M* an Frau N. aus deren Guthaben gezahlt hatte. Die Stempelpflichtigkeit der Postkarte würde nach der Schlußvorschrift in der Spalte 4 der Tarifnummer nur dann ausgeschlossen sein, wenn über dieselbe Zahlung von 100 *M* schon eine Quittung bestände, für die der Stempel der Tarifnr. 10 bereits entrichtet wäre. Das ist aber nirgends behauptet.

Auch dafür läßt sich aus Tarifnr. 10 nichts entnehmen, daß nur solche Quittungen dem Reichstempel unterworfen sein sollten, die zur Umgehung des Scheckstempels verwendet werden können, also einen gleichwertigen Ersatz des Schecks darstellen. Wenn auch zugegeben ist, daß die Einführung des Quittungstempels, wie die Begründung zur Novelle vom 15. Juli 1909 ergibt, zu dem Zweck erfolgte, eine Umgehung des Scheckstempels durch Verwendung nicht stempelpflichtiger Quittungen zu verhindern, so folgt doch hieraus keineswegs, daß alle anderen, diesem Zwecke nicht dienenden Quittungen stempelfrei bleiben sollten. In erster Reihe entscheidet, wie überall, so auch im Stempelrecht über die Bedeutung und Tragweite einer Gesetzesvorschrift der Wortlaut und Sinn der Vorschrift selbst, soweit er sich daraus als klar und zweifellos ergibt. Wortlaut und Sinn lassen aber hier in keiner Weise erkennen, daß irgend ein Teil der Quittungen über Geldsummen, die aus Guthaben des Ausstellers bei den in § 2 Scheckgef. bezeichneten Bankier-Firmen gezahlt werden, vom Stempel nicht getroffen werden sollte, falls sie im Inland ausgestellt oder ausgehändigt werden. Bei Beratung des Entwurfs in der 32. Kommission des Reichstags (82. Sitzung vom 25. Juni 1909) hat der Bevollmächtigte zum Bundesrat ausdrücklich und ohne Widerspruch von anderer Seite die mit dem Gesetz übereinstimmende Fassung der Tarifnr. 10 der Regierungsvorlage, dem klaren Wortlaut entsprechend, dahin ausgelegt, stempelpflichtig sollten „alle“ Quittungen über Abhebungen auf ein vom Quittungsleistenden bei der zahlenden Anstalt oder Firma unterhaltenes Konto „irgend welcher Art, z. B. Kontokorrent-, Depositen-, Scheck-Konto“ sein. Wenn er dann später noch hinzufügte, bei Streichung des Abs. 2 der Tarifnr. 10 würde der Scheckstempel sehr häufig umgangen werden, „auch“ würde

dadurch mindestens die Hälfte des finanziellen Erträgnisses der Steuer in Frage gestellt werden, so kann dies, mit Rücksicht auf den Gebrauch des Wortes „auch“, nur dahin verstanden werden, daß, abgesehen von den zur Umgehung des Scheckstempels geeigneten oder verwendeten Quittungen, finanzielle Erträgnisse auch aus anderen Quittungen erstrebt wurden. Das ist um so mehr anzunehmen, als regelmäßig alle Quittungen, die das Empfangsbekennnis über eine Zahlung aus einem Bankguthaben enthalten, im gegebenen Falle zur Umgehung des Scheckstempels verwendet werden können, ohne daß aus ihnen zu erkennen wäre, ob sie in der Absicht der Umgehung ausgestellt und zur Umgehung verwendet worden sind. Die Verhandlungen der Kommission ergeben zwar, daß die Einführung einer „allgemeinen Quittungssteuer“ vermieden werden sollte; von einer solchen ist aber der durch den Abs. 2 bestimmte Quittungsstempel weit entfernt. Daß im Tarif der Scheckstempel und der Quittungsstempel unter einer Nummer und unter der Überschrift „Schecks“ zusammengefaßt sind, erklärt sich daraus, daß beide Arten von Urkunden Zahlungen von Geldsummen aus Bankguthaben betreffen und daß den äußeren Anlaß zur Einführung des Quittungsstempels die Absicht bot, die Umgehung des Scheckstempels zu verhindern. Wenn endlich auf den Eingang des Abs. 2: „Den Schecks stehen gleich die Quittungen usw.“ hingewiesen wird, so hat durch diese Fassung offenbar nur bestimmt werden sollen, daß die näher bezeichneten Quittungen hinsichtlich der Besteuerung den Schecks gleichgestellt werden sollten, nicht aber, daß nur solche Quittungen Gegenstand der Besteuerung sein sollten, die im geschäftlichen Verkehr als den Schecks gleichwertige Urkunden anzusehen seien.“